Schutzkonzept gegen Gewalt der Evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd

Inhalt

1. Einleitung 2
2. Grundlagen 2
   2.1. Unsere Werte..... 2
   2.2. Rechtlicher Rahmen 2
   2.3. Geltungsbereich..... 3
   2.4. Gewaltformen und Definition..... 3
3. Präventive Schutzmaßnahmen..... 3
   3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen 4
      3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen..... 4
      3.1.2 Verhaltenskodex..... 4
      3.1.3 Schulungen 4
      3.1.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch..... 5
   3.2 Beschwerdemanagement und Partizipation 5
      3.2.1 Partizipation..... 5
      3.2.2 Beschwerdemanagement..... 5
   3.3 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich 6
   3.4 Gewaltschutzbeauftragte*r..... 6
4. Vorgehen bei (Verdacht auf) Gewalt..... 6
   4.1 Allgemeine Prinzipien..... 6
   4.2 Interventionspläne..... 6
   4.3 Meldepflichten und -möglichkeiten..... 7
5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung 8

1. Einleitung

Die Evangelisch-reformierte Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einer verantwortungsvollen Behandlung zuzuführen.

Das Schutzkonzept wurde unter Einbindung von Mitarbeiter*innen aus der Senioren-, Kinder- und Jugendarbeit auf Basis einer Risikoanalyse erarbeitet und am 19. März 2025 von der Gemeindevertretung beschlossen.

2. Grundlagen

2.1. Unsere Werte

Leben und Arbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher sind
unsere Arbeit und unser Umgang miteinander von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen
geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen[1], gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen.

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd entwickeln
und leben auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit, die sich aus dem christlichen Glauben begründet.
Kultur der Achtsamkeit heißt:

- Bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder, Klient*innen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Verantwortliche in Leitungsfunktionen.

2.2. Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention[2], der UN-Kinderrechtskonvention[3], der UN-Behindertenrechtskonvention[4], der Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen[5] sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.

[1] Insbesondere geht es um die Würde von Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter, Krankheit oder aufgrund sozialer oder anderer Ungleichheiten oder Abhängigkeiten besonderen Schutzes bedürfen), aber auch um die Würde aller anderen Menschen.
[2] https://www.menschenrechtskonvention.eu/
[3] https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention
[4] https://www.behindertenrechtskonvention.info/
[5] https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html

Die Geltung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B in Österreich" (in Folge: „Rahmenrichtlinie") wird für die Evangelisch-reformierte Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd anerkannt und durch das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert. Im Fall von Konflikten gilt die jeweils strengere Regelung.

2.3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept hat das Ziel, Kinder und Jugendliche, Menschen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Schutzes bedürfen, sowie alle anderen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt im Wirkungskreis der Evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd zu schützen.
Wir erkennen an, dass auch in unserem Rahmen das Risiko von Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie durch andere besteht.

2.4. Gewaltformen und Definition

Das vorliegende Schutzkonzept will dem Auftreten von allen Formen von Gewalt entgegentreten.

Dies sind:

- Körperliche Gewalt
- Emotionale/psychische Gewalt einschließlich des geistlichen Machtmissbrauchs
- Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt -
Strukturelle Gewalt
- Institutionelle Gewalt
- Ökonomische Gewalt
- Gewalt im digitalen Raum

Auch das **Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten**, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Die nähere Definition dieser Gewaltformen ist in der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich" zu finden.

Diese Definitionen dienen in der Praxis dazu, einen Diskurs anzuregen und auch bestehende Konzepte und Handlungsleitfäden zum Thema Gewalt zu hinterfragen.

Keine Definition von Gewalt entbindet von der individuellen, institutionellen und gesellschaftlichen Verantwortung, sich im Kontext des Handelns (jeweiliges Handlungsfeld, Art des Abhängigkeitsverhältnisses, kulturelle und Sozialisationsbedingungen, Alter, Geschlecht etc.) mit der Frage auseinanderzusetzen, was einerseits individuell als gewaltsam empfunden werden kann oder was andererseits als gewaltsam gilt bzw. verboten ist.
Jedenfalls stehen das österreichische Rechtssystem und die im Anhang angeführten Definitionen von Gewalt immer über kulturellen und Sozialisationsfaktoren.

3. Präventive Schutzmaßnahmen

3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter*innen ist zentrales Element der Gewaltprävention der Evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd.

3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen

Bei der Aufnahmegesprächen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, werden die Gewaltpräventionsstandards dieses Schutzkonzeptes thematisiert.

Eine Probezeit zu Beginn einer hauptamtlichen Anstellung wird dazu genutzt, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit tatsächlich zu überprüfen und bei einem kritischen Ergebnis die Zusammenarbeit zu beenden. In diesem Fall können bei einem Abschlussgespräch der bewerbenden Person entsprechende Rückmeldungen gegeben und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Strafregisterbescheinigungen:

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen bei der Einstellung eine allgemeine Strafregisterbescheinigung sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" bzw. eine „Strafregisterbescheinigung Betreuung und Pflege" vorlegen.

Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung:

Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von hauptamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen. Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich mitarbeiten können, ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit zu treffen. Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit" sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.☐

3.1.2 Verhaltenskodex

Zu den Zielsetzungen der Verpflichteten gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine vom christlichen Glauben getragene Werthaltung gefördert wird und Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe verhindert werden können. Von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird im Rahmen einer Schulung oder im Zuge des Aufnahmeverfahrens ein darauf abzielender Verhaltenskodex unterzeichnet. Dazu müssen entsprechende Informationsgespräche geführt werden.

Der Verhaltenskodex findet sich im Anhang des Schutzkonzepts.

3.1.3 Schulungen

Qualifizierte Mitarbeiter*innen sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftige Erwachsenen.

Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, sollen regelmäßige Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende auf allen Ebenen zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie zum Inhalt des Schutzkonzeptes besucht werden.

3.1.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch

Reflexion und Austausch helfen unseren Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Situationen und Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur bei.

In Besprechungen, seien es Team-, Gremien-, Fall- oder sonstige Arbeitsbesprechungen, werden regelmäßig Themen zur Gewaltprävention, zum Umgang mit herausfordernden Situationen, mit Nähe und Distanz behandelt.

Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird die Möglichkeit zu Supervision und Intervision bei Bedarf mit Absprache ermöglicht.☐

3.2 Beschwerdemanagement und Partizipation

3.2.1 Partizipation

Wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene die alltägliche Erfahrung machen, dass sie gehört und ernst genommen werden, steigen die Chancen, dass sie bei Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu melden.

Transparenz, positive Fehlerkultur sowie alltägliche Partizipation von Kindern, jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen ebenso wie von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Großen wie im Kleinen sind eine Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdewesen.

3.2.2 Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in unserer Organisation nicht in Ordnung ist. Daher verfügen wir über ein niederschwelliges Beschwerdewesen, bei dem wir auf Beschwerden eingehen und reagieren.

Auf folgenden Wegen laden wir Kinder, Jugendliche, ihre Angehörigen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Klient*innen, alle in der Pfarrgemeinde anwesenden Personen ein, uns Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen:

- Anregungs-, Wünsche- und Beschwerdebriefkasten (auch anonym)
- GSB wird in den Gemeindepublikationen bekannt gemacht
- Persönlicher Kontakt zu GSB, PB, Diakonium, Seelsorger
- Schriftlich an obige
- Weitere Hilfsstellen (Rat auf Draht, Telefonseelsorge, Ombudsstelle gegen Gewalt der Evangelischen Kirchen)

Alle Beschwerden werden systematisch bearbeitet. Es erfolgt eine Rückmeldung an jene Person, die die Beschwerde eingebracht hat über folgende Themen: „Wurden aufgrund der Beschwerde Maßnahmen gesetzt, und wenn nicht, wurden sie aus welchem Grund nicht gesetzt?“ Bei anonym eingebrachten Beschwerden kann eine allgemeine Rückmeldung gegeben werden. Hier ist aber zu berücksichtigen, ob dadurch die Anonymität der meldenden Person gefährdet wird oder ihr sonstige Nachteile entstehen.

Die Beschwerdemöglichkeiten werden über verschiedene Kommunikationskanäle (Gemeindebrief, Aushang, Homepage, Newsletter, Schaukasten, Abkündigungen, persönliche Weitergabe) den Zielgruppen immer wieder bekanntgemacht. Dabei wird betont,

dass Beschwerden willkommen sind und in welchen Fällen eine Meldung verpflichtend ist. Es wird auch darauf hingewiesen, dass bei Unsicherheit, ob hinter den Beobachtungen, die jemandem Sorgen breiten, ein Gewaltvorfall steckt oder nicht, jedenfalls eine Meldung an den*die GSB erfolgen soll. Es soll nicht Aufgabe des*der Einzelnen sein, Detektiv zu spielen und herauszufinden, was genau los ist, sondern nur, die Besorgnis und was dazu geführt hat, an den*die GSB zu melden.

3.3 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere bei der Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

3.4 Gewaltschutzbeauftragte*r

Vom Presbyterium wird ein*e Gewaltschutzbeauftragte*r ernannt.

Bei Abwesenheit wird der*die GSB vertreten von dem/der Kurator*in.

Der*die GSB hat/haben folgende Aufgaben:

1. Er*sie sorgt*sorgen für die Umsetzung der Maßnahmen und hält*halten das Thema Gewaltprävention in der Pfarrgemeinde wach. Er*sie stellt sicher, dass Gewaltprävention in der Gemeindevertretung regelmäßig auf die Tagesordnung kommt und besprochen wird.
   Er*sie überprüft und dokumentiert die Umsetzung der Maßnahmen, die im Schutzkonzept festgelegt sind.
2. Er*sie ist Ansprechperson für Beschwerden und (Verdachts-)Fälle von Gewalt. Darüber hinaus kann sie bei Fragen zum Thema Gewaltprävention kontaktiert werden.
3. Er*sie ist verantwortlich für die Behandlung der Beschwerden und Gewaltmeldungen. Er*sie führt dazu Gespräche, um die gesamte Sachlage beurteilen zu können und gemeinsam mit der jeweiligen Leitung Maßnahmen festzulegen.

4. Vorgehen bei (Verdacht auf) Gewalt

4.1 Allgemeine Prinzipien

Wir gehen jeder Grenzverletzung und jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos unmittelbar nach. Dabei ist das Ziel, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und frühzeitig einzugreifen. Handlungsleitend ist immer das Wohl der betroffenen Personen. Es muss gewährleistet sein, dass sie geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Untersuchung und Intervention erfolgt mit einem hohen Maß an Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte sowohl der betroffenen als auch der beschuldigten Personen zu wahren.

Gerade weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung aufkommt und verschiedene Meinungen, was zu tun ist, heftig vertreten werden, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln.

Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen.

4.2 Interventionspläne

Eine schematische Darstellung der Einstufung von verschiedenen Schweregraden von Grenzverletzungen und Gewalt mit Beispielen sowie eine Beschreibung der jeweils erforderlichen internen und externen Schritte sind im Dokument „Einstufungsraster“ (im Anhang) angeführt.

Hier ist die Vorgehensweise kurz dargestellt:

Bereits **alltägliche (sexualisierte) Grenzverletzungen** werden mit den Verursacher*innen angesprochen, es wird klargestellt, welche Grenzen in diesen Fällen gelten, und auf Regeln hingewiesen. Diese werden auch im Team besprochen.

Bei **mittelschweren (auch sexualisierten) Grenzverletzungen oder Übergriffen** wird die übergriffige Person nicht nur auf Grenzen hingewiesen, es werden auch angemessene Konsequenzen gesetzt und Ziele vereinbart. Supervision und Schulungen im Einzel- oder Teamsetting können angeordnet werden. Mit der vom Vorfall betroffenen Person wird das Gespräch gesucht und ihr werden Unterstützungsmöglichkeiten (eventuell auch extern) angeboten. Die Unterstützung externer Beratungsstellen kann in Anspruch genommen werden. Es gibt eine umfassende Besprechung im Team.

Bei **schweren (auch sexualisierten) Grenzverletzungen**, die meist strafrechtlich relevant sind, wird die beschuldigte Person umgehend bis zur Klärung des Vorfalls suspendiert. Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit dem*der GSB gesetzt, wobei empfohlen wird, externe Beratungsstellen einzubeziehen. Eine Anzeige bei der Polizei (bzw. Gericht/Staatsanwaltschaft) sowie eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe sind je nach Berufsgruppe verpflichtend oder empfohlen, dies ist in der Folge näher beschrieben. Die vom Gewaltvorfall betroffene Person erhält umfassende Unterstützungsangebote. Es ist erforderlich, den Vorfall im Team bzw. in der Pfarrgemeinde nachzubearbeiten.

Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall. Jedenfalls ist ab mittelschweren Grenzverletzungen die Leitung zu informieren, ab schweren Grenzverletzungen auch der Oberkirchenrat H.B.

Die Fallbearbeitung wird laufend dokumentiert. Bei Abschluss der akuten Fallintervention werden Maßnahmen, die zu treffen sind, schriftlich festgehalten. Zur Qualitätssicherung ist eine Evaluierung der Fallbearbeitung vorgesehen.

4.3 Meldepflichten und -möglichkeiten

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, (Verdachts-)Fälle von Gewalt an den*die GSB zu melden.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich" besteht in unserer Pfarrgemeinde eine **kircheninterne Meldepflicht an die Ombudsstelle gegen Gewalt der Evangelischen Kirchen:**

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen[6]

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden. Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen:
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann;
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist;
- können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist. Von ihr ausgenommen sind Fälle, in denen das Beichtgeheimnis oder die seelsorgerliche Verschwiegenheit gilt.

Die Meldung an die Ombudsstelle hat schriftlich via Meldeformular zu erfolgen.

[6] Zur Abgrenzung der Schwere der Grenzverletzungen/Gewalthandlungen: siehe Anhang Nr.x, „Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt" aus den Anhängen zur Rahmenrichtlinie

Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für eine Beratung möglich.

Meldeformular unter:
www.evang.at/ombudsstelle Kontaktmöglichkeit
via E-Mail: ombudsstelle@evang.at

Parallel zur Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht für verschiedene Berufsgruppen

- eine **Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe**[7]
- eine **Pflicht zur Anzeige**[8]

Für alle Fälle, die keiner Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe oder Anzeigepflicht unterliegen, sind im Dokument „Meldepflichtige Fälle" (im Anhang) spezifische Empfehlungen für verschiedene Szenarien definiert.

5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Durch sachgerechte Dokumentation soll Transparenz geschaffen werden. Ziel hierbei ist ein laufendes organisationsinternes Lernen zur Verbesserung des Gewaltschutzes in der Evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd

Der*die GSB ist gemeinsam mit der Leitung mit der Aufgabe betraut, die langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voranzubringen.

Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert.

Die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung erfolgt durch den*die GSB. Auch die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung läuft bei ihm*ihr zusammen. ☐

Regelmäßig (mindestens einmal jährlich) werden die Ergebnisse der Dokumentation im Presbyterium besprochen und analysiert.☐

Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung und danach mindestens alle drei Jahre evaluiert und weiterentwickelt.

---

[7] https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/;
[8] https://www.gewaltinfo.at/recht/anzeige/